



4. Sept. 2
Ueber die Anzahl der Zeugen 1780, 2
beym Beweis:

67
Ein
P r o g r a m m

von
J. G. S. A. Büchner
beyder Rechten Doktor.

Nebst einer
Anzeige seiner Vorlesungen
aufs
Sommer-Halbjahr
1780.

Göttingen,
gedruckt mit Schulzischen Schriften.
1780.

Hierher die Bücher die sich befinden
in dem Archiv

M A T H E M A T I K

von
Johann Heinrich Lambert

aus
dem
Compendium
1786

Wörterbuch
1786



Die meisten und wichtigsten Bestimmungen von Rechten und Verbindlichkeiten, so den Vorwurf eines vernünftigen Gesetzbuchs ausmachen, setzen gewisse verbindliche Fakta voraus; diese müssen bey Anwendung derselben auf wirkliche Fälle vorhanden seyn, und von demjenigen welcher sein Recht aus den Händen des Richters zu erhalten sucht, bewiesen werden. Der Beweis dieser Umstände ist als die Bedingung anzusehen, ohne welche kein Bürger des Staats, sein Recht in dergleichen Fällen erlangen. Es kan also ohnmöglich der Willkühr des Richters überlassen bleiben, wenn ehe und auf was Art und Weise er sich von dem Faktum das die Gesetze als gewis voraussetzen, und dessen Beweis er einem der streitenden Theile zuschieben mus, überzeugt halten wolle, weilen sonst die Anwendung der Gesetze auf vorkommende Fälle, und die daraus entstehende Verurtheilung oder Losprechung des Beklagten gar sehr von Gutdanken des Richters abhängen würde.

Die Geschichte ist voll von Beispielen wo gewissenlose Richter sich verschiedener Beweismitteln bedienet haben, um nach ihrem jedesmaligen Eigennus, den Schuldigen von der Strafe der Gesetze zu befreien, den Unschuldigen aber, selbst nach denen Gesetzen zu verdammen. Feuer

und Wasserprobe; das Gericht geweihten Brodes, u. a. m. sind traurige Denkmähler der vorigen Zeiten, deren Ursprung man gewis nicht bloß allein in dem Aberglauben, sondern zugleich in der Arglist derer, so die Justizpflege in Händen hatten suchen mus, als wodurch sie je nachdem es ihre Absicht erforderte, den Unschuldigen vermittelst einer falschen Beschuldigung, und einem eben so falschen Beweis derselben, selbst nach denen Gesetzen verdammen, den Schuldigen aber, von der gerechten Anklage seines Gegners lossprechen konnten.

S. 2.

Hieraus erhellet daß die Bestsezung gewisser Beweismittel für einen Gesetzgeber eben so wichtig seye, als die Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten selbst. Man wird deshalb nicht leicht ein Gesetzbuch finden, das nicht etwas vom Beweis vorschriebe; auch sind die bey uns hergebrachten Beweisarten meinem Leser bekannt genug; und obgleich wider eine oder die andere, manches mit Grund könnte erinnert werden, so gestattet mir doch weder meine Absicht noch die engen Schranken gegenwärtiger Abhandlung, über alle und jede derselben, Betrachtungen anzustellen. Ich begnüge mich gegenwärtig meinen Leser bloß von dem Zeugenbeweis und von der dabey vorkommenden Anzahl der Zeugen zu unterhalten.

Erster Theil.

Von den Eigenschaften eines gesetzlichen Beweismittels überhaupt.

S. 3.

Im Stande der natürlichen Gleichheit steht es zwar einem jeden frey, sein Recht so er auf den andern zu haben behauptet durch eigenmächtige Gewalt zu verfolgen; doch will das Recht der Vernunft, welches alle und jede ohne Vorh. zuzufügende Beleidigungen verbietet, daß keiner sein Recht mit Gewalt suche, ehe er versucht ob der andere nicht in Güte seiner Verbindlichkeit nachkommen wolle. Hierzu gehöret, daß derjenige welcher seine Ansprüche aus einer solchen Quelle oder Ursache

Ursache herleitet, so dem andern dunkel und undeutlich seyn kan, demselben den Grund seines Rechtes durch Beweis darthue, weilen niemand schuldig ist, ein Recht welches er besitzt auf die blossen Ansprüche des andern fallen zu lassen. In sofern ist der Beweis, auch unter solchen, die keinen Richter über sich erkennen, nothwendig. Es bleibt jedoch zwischen diesem Beweis und demjenigen so in der bürgerlichen Verfassung dem Richter geschieht, ein grosser Unterschied. Der erste ist blos alsdenn nöthig, wenn die Ansprüche des einen auf solchen Gründen und Umständen beruhen, welche dem andern unbekant seyn können, der zweite aber muß auch in solchen Fällen geschehen, wo derjenige welcher ihn führet, von der Ueberzeugung des andern gewis ist, indem es hier genug ist ihn zu übernehmen, daß der Beklagte das verbindliche Faktum abläugnet.

Ein zweiter und eben so wichtiger Unterschied äussert sich in Ansehung der Wirkung. Im Stande der natürlichen Gleichheit hängt es von dem Willen des andern ab, ob und in wiefern er sich durch den Beweis seines Gegners überzeugt halten wolle; in der bürgerlichen Verfassung aber kommt es nicht auf den Eindruck an, so der geführte Beweis auf den Beklagten machet, sondern es ist zur Erlangung seines Rechtes hinreichend, daß man dadurch den Richter überzeuge. In der bürgerlichen Verfassung hat ein mißlungener Beweis auf die Erhaltung des Rechtes die nachtheiligsten Folgen, welche im Stande der natürlichen Freiheit nicht statt finden, wenn der andere den gegebenen Beweis nicht annimmt, eben deswegen weilen hier niemand vorhanden ist, welcher mit eben dem Nachdruck wie der bürgerliche Richter von der Stärke oder Schwäche des geführten Beweises urtheilen könnte.

§. 4.

Die wichtigen Folgen welche der bürgerliche Beweis so wohl für den Kläger als für den Beklagten nach sich zieht, verlangen, daß ein Gesetzgeber bey der Bestimmung gewisser Beweismittel alle mögliche Vorsicht gebrauche, damit er weder zum Schaden des Beklagten, noch zum Nachtheil des Klägers ein unschickliches Beweis-Mittel



verfesse. Wie mich dünket so mus derselbe, um beyde zu sichern, auf folgende zwey Stücke seine Rücksicht nehmen:

Erstens, daß er nur solche Mittel erwähle welche hinreichend sind eine Gewisheit des Faktums so dadurch bewiesen werden soll, zu geben.

Zweytens, daß er den Gebrauch eines solchen Mittels, so viel als ohnbeschadet die Zulänglichkeit desselben die Wahrheit zu erhalten geschehen kan, erleichtere.

Beide Sätze sind wichtig, und verdienen eine weitere Betrachtung.

§. 5.

Aus dem ersten Satz folget: daß der Gesetzgeber kein Beweismittel erwählen dürfe, welches eine bloße Wahrscheinlichkeit für das Faktum so man dadurch erweisen will, giebet. Wie oft werden wir nicht von einer Wahrscheinlichkeit geräuschet! Bekanntlich ist ein wahrscheinliches Faktum dasjenige, wo ausser der Möglichkeit, eine grössere Uebereinstimmung mit denen vorhandenen und bekanten einzelnen Umständen desselben vorhanden ist, als bey dem Gegentheil. Diese Uebereinstimmung kan öfters aus einer ganz andern Ursache herrühren als aus dem Faktum, so man deshalb für wahr annehmen will. Nicht selten ist die geschickte Bosheit des Gegners die Ursache einer solchen Uebereinstimmung. Was für subtile Regeln erfordert nicht ausserdem die Vernunftlehre zur Beurtheilung einer solchen Wahrscheinlichkeit? Diese müste der Richter bey einem jeden einzelnen Faktum aufs genaueste beobachten oder eine sehr ausgebreitete Erfahrung haben, um ohne diese besondern Regeln in Bestimmung der Grade der Wahrscheinlichkeit fortzukommen. Hierzu kömmt, daß wegen der Menge von Materialien worauf es bey Wahrscheinlichkeiten ankommt, ein und ebendasselbe Faktum dem einen wahrscheinlich seyn kan, diaweil es für den andern unwahrscheinlich bleibt. Ein böser Unterrichter könnte sich einer solchen vorgeblischen Wahrscheinlichkeit bedienen, um Ungerechtigkeit dadurch zu begeben,

begehren, ohne daß er desfalls etwas vom Obergerichter zu befürchten hätte, denn er wird sich damit entschuldigen, daß ihm das Faktum wahrscheinlich gewesen.

Ich werde diese Gründe im zweyten Theil meiner Betrachtung gebrauchen, um daraus vermittelst einer speciellern Anwendung im S. 13. 14. zu beweisen, daß die Aussage eines einzigen Zeugen für kein gesetzliches Beweis-Mittel gehalten werden könne.

S. 6.

Dasjenige wodurch man eine bloße Wahrscheinlichkeit des Faktums welches bey der Entscheidung zum Grunde liegt erhält, kan nicht unter die Anzahl der Bew. Mitteln gerechnet werden. Gewisheit mus es geben, wenn dadurch der Unschuldige nicht leiden soll. Wir kennen aber zwey Arten von Gewisheit — eine mathematische oder außerordentliche und — eine moralische oder ordentliche Gewisheit. Der Unterschied zwischen beyden, ist gewis einem jeden meiner Leser bekannt. Die erste gibt eine völlige Evidenz der gänzlichen Unmöglichkeit des Gegentheils; die zweyte aber macht die Unmöglichkeit des Gegentheils nicht völlig evident, jedoch so daß die Möglichkeit desselben für nichts zu achten ist; es entsteht also die Frage: welche Art von Gewisheit ein Gesetzgeber müße zu erhalten suchen? denn darnach wird er auch sein Bew. Mittel einzurichten haben.

Ohne eben mit Search zu glauben, daß die menschliche Erkenntnis keiner andern als nur moralischen Gewisheit fähig seye, gedenke ich doch mit Recht behaupten zu können, daß ein juristisches Bew. Mittel von dieser Seite für vollkommen zu halten, wenn es eine moralische Gewisheit zu geben im Stande ist. Außer diesen andern, mag folgender Grund meine Behauptung rechtfertigen: Ganz sicher würde dieses der höchste Grad von Gewisheit seyn, welcher in einem solchen Fall möglich ist, wenn das verbindliche Faktum, um dessen Wahrheit es sowohl dem Richter als der Parthey zu thun ist, in Gegenwart des Richters, welchem sezo der Beweis geschieht, wäre unter-

nommen



nommen worden; denn alsdenn würde er sich durch seine eigene Erfahrung davon überzeugt haben, und ein jeder würde sagen, daß in solchem Fall es gar keines weitem Beweises bedürfte. Da nun aber die Ueberzeugung durch Erfahrung eine bloße moralische Gewisheit gibt, so ist es klar daß ein gesetzliches Bew. Mittel, dessen Gebrauch erst alsdenn nöthig wird wenn der Richter nicht durch eigene rechtmäßige Erfahrung von dem Faktum überzeugt ist, für hinreichend zu halten wenn man dadurch eine moralische d. i. eine ordentliche Gewisheit erhalten kan.

Ich werde diese Sätze im zweyten Theil S. 16. anwenden, um dadurch die Anzahl von zween Zeugen als hinlänglich zu rechtfertigen.

§. 7.

Moralische Gewisheit ist das Erste, worauf ein Gesetzgeber bey der Bestsetzung eines Beweiss-Mittels zu sehen hat. Das zweyte worauf er seine Rücksicht nehmen muß besteht darin, daß derselbe den Gebrauch eines solchen Beweiss-Mittels so viel als möglich, d. i. so viel als ohnbeschadet der moralischen Gewisheit welche dadurch erhalten werden soll geschehen kan, erleichtere. (§. 4.) Durch die Unterlassung des ersten wird er dem Beklagten schaden, durch die Unterlassung des zweyten aber wird er dem Kläger die Verfolgung seines Rechts ohne Noth erschweren. In wiefern dieses letzte geschehen könne mag der folgende §. beweisen.

§. 8.

In der bürgerlichen Gesellschaft ist der Beweis als die Bedingung anzusehen, ohne welche derjenige so ein gewisses Recht aus einem verbindlichen Faktum auf den andern zu haben behauptet, dasselbe nicht erhalten kan.

Gesetzt daß A. wider B. aus einem Darlehen klaget, letzter aber läugnet dergleichen von A. erhalten zu haben, so muß A. das verbindliche Faktum beweisen, sonst wird er mit seiner Klage abgewiesen, und hat

hat außerdem gar keine Hofnung das dem B. vorgestreckte Geld wieder zu bekommen.

Wenn man annimt daß A. und B. Leute von gleicher Treu und Glauben sind, so verdienet die Verneinung des B. eben so viel Glauben als die Behauptung des A. Es komt demnach alles auf den Beweis an. Daß diesen A. übernehmen müße ist an sich klar, weisen sich derselbe auf eine Begehung, B. hingegen auf eine Unterlassung gründet, welche letzte entweder gar nicht oder doch nicht anders als mit der größten Schwierigkeit bewiesen werden kan.

A. mag nun aus verschiedenen Beweismitteln ergreifen welches er will, so kan er doch nur ein solches wählen, das in denen bürgerlichen Gesetzen als gültig angenommen ist. Hat nun der Gesetzgeber bloß allein solche Beweismittel zugelassen welche im Stande sind eine ordentliche Gewisheit zu geben; so sind dadurch alle zukünftige Beklagte vor Unrecht gesichert, und B. hat nicht zu befürchten daß ohne ein Darlehen empfangen zu haben, er zu dessen Ersatz mögte angehalten werden. Hat aber der Gesetzgeber bey Bestimmung des Beweismittels einzig und allein auf die Sicherheit des Beklagten gedacht und in dieser Absicht demselben mehrere Eigenschaften vorgeschrieben als nöthig sind, um vermittelst derselben eine ordentliche Gewisheit zu erhalten, so wird er dadurch dem Kläger die Erhaltung seines Rechtes, ohne Noth, wo nicht völlig entziehen, doch gar sehr erschweren. Damit ich mich aber etwas bestimmter ausdrücken könne ohne jedoch das allgemeine zu verlassen, will ich annehmen: Ein Beweismittel gibt eine ordentliche Gewisheit wenn es gewisse Eigenschaften hat, welche ich + a. und + b. nennen kan; so ist durch a. + und + b. der Beklagte hinreichend gesichert. Allein der Gesetzgeber ist damit nicht zufrieden, er befiehet daß außer + a. und + b. das verbindliche Faktum noch durch + c. und + d. bewiesen werden solle; so wird nunmehr + a. und + b. wenn sie vorhanden ist, dennoch keine Gewisheit des Faktum geben können. Der Kläger, den ich in dem obigen Beyspiel A. genannt habe, und welchem



der Beweis des Darlehens auferlegt worden, hat in demselben die Strafe + a. und + b. vor sich, alleine weisen ihm + c. und + d. fehlen so wird ihm die Rechtshülfe bis auf bessern Beweis versaget, zu welchem er, vielleicht aus zufälligen Ursachen, gar keine Hoffnung hat.

Wie offenbar wird nicht hier durch den Ueberflus eines Beweismittels dem Kläger die Erlangung seines Rechts ganz ohne Noth erschweret, und eben dadurch das Gesetz, welches den Schuldner zur Erstattung des Darlehens anzuhalten befiehlt, für ihn unthätig gemacht?

Dieses soll mir unten im §. 19. dienen, um die Anzahl von dreym Zeugen beym Beweis zu verwerfen.

Zweyter Theil.

Von der Anzahl der Personen beym Zeugenbeweis.

§. 9.

Nach einer vorausgeschickten Betrachtung über die Eigenschaften eines gesetzlichen Beweismittels überhaupt, komme ich nun auf die Anzahl der Personen beym Zeugenbeweis als den Hauptgegenstand gegenwärtiger Abhandlung zu reden.

Die meisten Gesetzbücher verlangen daß ein Zeugnis nicht eher gelten solle, als wenn es von zwey unbescholtenen Personen abgelegt worden. Die heilige Schrift sowohl alten als neuen Bundes erfordert zweyen Zeugen. Das römische und canonische Recht ebenfalls; und die alten teutschen Gesetze sind fast alle der Meynung daß nur zweyen Zeugen einen Beweis geben können.

Eine so beträchtliche Uebereinstimmung verschiedener Gesetzbücher in diesem Stück kan ohnmöglich von einer blossen Willkühr herühren. Es muß vielmehr etwas vorhanden seyn, wodurch so verschiedene

dene Gesetzgebere hierin vereinigt worden; und sollte es auch ein bloßes dunkles Gefühl gewesen seyn, so gedenke ich doch meine Lesere nicht vergeblich zu beschäftigen, wenn ich mich bemühe, die Gründe davon aus der Natur der Sache abzuleiten. Ich werde hiebey untersuchen:

Erstens: Ob ein Gesetzgeber der Aussage eines einzigen Menschen eine völlige Beweisraft beylegen könne?

Zweytens: Warum mehrere Personen beym Zeugenbeweis erfordert werden?

Drittens: Wieviel derselben zu einem gesetzlichen Beweismittel vonnöthen sind?

Ehe ich aber weiter gehe muß ich vorhero erinnern, daß bereits der Herr von Montesquieu in dem *Esprit des loix*, tom. 1. p. 382. sich um die Anzahl der Zeugen beym Beweis bekümmert hat. Er hält zween Zeugen für nothwendig. Seine Worte sind: *les loix qui font perir un homme sur la deposition d'un seul témoin sont fatales à la liberté. La raison en exige deux; parce qu'un témoin qui affirme et un accusé qui nie, font un partage; et il faut un tiers pour le vuider.*

So sehr ich auch von der Meynung dieses grossen Mannes überzeugt bin, so kan ich doch ohnmöglich seine Gründe annehmen. Herr von Montesquieu hat hier die Person des Klägers vergessen, welche doch gleichfals in diesen Anschlag gebracht werden mus; wenn ich nun aus seinen eigenen Gründen rede, so folget vielmehr das Gegentheil. Denn die Aussage des Klägers und der Widerspruch des Beklagten halten einander das Gleichgewicht, mithin beweisen sie nichts; wenn aber der Kläger seine Behauptung durch einen Zeugen bekräftigt; so wird hiedurch das Gleichgewicht, welches zuvor den Glauben des Richters zwischen den Partheyen theilte, gehoben. Doch glaube ich daß die Meynung des Herrn von Montesquieu sich aus andern Gründen rechtfertigen laße.



§. 10.

Die erste Frage welche ich zu erörtern habe, ist: Ob der Befeh-
geber der Aussage eines Einzigen Zeugen Beweisraft beylegen könne?

So sehr die meisten Gesetzbücher darinn übereinkommen, daß
sie zween Zeugen als hinreichend annehmen um durch sie eine ordentliche
Gewisheit zu erhalten; eben so einstimmig verwerfen sie die Aussage
eines einzigen Zeugen, und gestatten nicht daß der Richter dieselbe bey
seinem Urtheil zum Grunde lege. Das römische Recht erklärt die Auf-
sage eines Zeugen, ohne Ansehen der Person für ungültig. L. 9. §. 1.
C. de testibus: Unius omnino testis responsio non audia-
tur, etiamsi praeclarae curiae honore praefulgeat. Die
alten teutschen Gesetze haben jederzeit die Aussage eines Zeugen verwor-
fen. 3. E. so sagt das Capitul. lib. V. §. CLXII. Testimonium
unius hominis non recipiatur und lib. vi. §. XL. Ad unius testi-
monium nullus condemnabitur, *) auch ist das Sprüchwort:
Ein Zeuge ist kein Zeuge bekant genug. Die Ursache einer solchen
Uebereinstimmung muß in der Natur des Zeugenbeweises enthalten seyn;
Dieser besteht aus vernünftigen Menschen; es werden demnach die Gründe
hiervon in der menschlichen Natur liegen müssen. Ich bin also gezwun-
gen mich einiger andropologischer Grundsätze zu bedienen, um daraus
die Wahrheit meiner Meinung zu beweisen, jedoch so daß ich mich dabey
zur Hypothese des Tierverstandts bekenne.

§. 11.

Gewis ist es, daß ein Zeuge als solcher, blos allein von der
Wirkung welche ein außer ihm seyendes Object, auf seine äußerliche
sinnliche Werkzeuge gehabt, zeugen könne. Diese Wirkung nennt
man — die äussere Impression. Es darf demnach ein Zeuge blos
allein von einer gehalten äussern Impression sein Zeugnis ablegen.

Es

*) Einigen Glauben scheint der lex BAIOR der Aussage Eines Zeugen
beyzulegen. Es sagt tit. II. cap. 1. §. II. si autem Unus fuerit
testis, et ille alter negaverit, tunc Dei accipiant iudicium: exeant
in campo et cui Deus dederit victoriam illi credatur.

Zuvor aber muß sich doch der Zeuge dieser äussern Impression bewußt seyn, denn sonst wird er andern nichts davon sagen können. Hierzu wird erfordert, daß der Nervenfaß diese von der äussern Impression empfangene Bewegung nach der Richtung der Empfindungsnerven fortpflanze, und durch eine hinlängliche Bewegung der Lebensgeister eine Wirkung im Gehirnmart zurücklasse. Diese zurückgelassene Wirkung heißt — die innere Impression.

Hat diese Wirkung in dem Gehirnmart einen bestimmten Grad der Lebhaftigkeit erreicht, so entsteht daraus eine Ueberzeugung der Seele von der Wirklichkeit des ausser ihr existirenden Objekts. Dieses Bewußtseyn unserer Seele pflegt man zu nennen — die geistige Idee. Hieraus ist klar, daß ein Zeuge zuletzt blos von einer gehabtten geistigen Idee aussage.

§. 12.

Die innere Impression erfolgt also vor der geistigen Idee, denn ohne sie können wir uns der Wirklichkeit des ausser uns existirenden Objekts nicht bewußt seyn. Sie ist als die Bedingung anzusehen, ohne welche keine Ueberzeugung von der reellen Gegenwart eines Dinges ausser uns geschehen kan.

Wäre es nun eben so gewis, daß gleichwie keine geistige Idee ohne innere Impression, also auch keine innere Impression ohne eine äussere geschehen könne, so würde man mit Gewisheit schließen — Ich bin mir dieser oder jener Empfindung (des Gehörs oder Gesichtes ꝛ.) bewußt; es ist also auch ein Objecte außer mir von dessen Wirkung diese Empfindung herrührt. Alsdenn wäre es rathsam, und nach denen Grundsätzen des 9ten §. so gar notwendig, die Aussage eines einzigen beschworenen Zeugen für wahr zu halten, und derselben eine völlige Beweiskraft beizulegen. Allein die Erfahrung sowohl als Gründe lehren uns das Gegentheil. Wie gar oft beirren wir uns, indem wir glauben etwas als ausser uns wärllich empfunden (gesehen

B 3

oder



oder gehört) zu haben da es doch nicht ist. Die Ursachen hiervon erklären sich aus folgenden Gründen.

§. 13.

So bald wir eine äussere Empfindung haben, so macht die Reizbarer Veränderungen von der äussern Impression an gerechnet, bis zur innern Impression und der damit verbundenen geistigen Vorstellung der Seele eine einzige ununterbrochen zusammenhängende Kette aus, wo ein Glied aufs genaueste in das andre eingreift.

Die beyden äussersten Glieder, sind — die äussere Impression d. i. der Eindruck oder Stos des Objekts aufs Organ und — die innere Impression d. i. eine nach dieser äussern Impression sich aufs genaueste richtende Bewegung im Gehirnmart.

Setzt nun, es geschehe durch welche Ursach es auch wolle, das das letzte Glied in dieser Kette, nemlich die innere Impression rege wird, so geht alsdenn die ganze Kette von Veränderungen abwärts aus dem Gehirnmart fort in den Körper, und dauret bis dahin, wo wenn die bestimmte innere Impression von einer äussern herrührte, dieser äussere Eindruck auf den Körper würde gemacht seyn. Wir werden dadurch in den nemlichen Zustand eines äussern Eindrucks versetzt. Es wird demnach auch der Zustand einer äussern Empfindung da seyn, welche doch nicht vorhanden ist. *) Eine besondere, so wohl natürliche als durch gewisse Zustände und Krankheiten erworbene Beweglichkeit des Nervensafts, wohin besonders auch Hypochondrie gehört; eine vorzügliche Reizbarkeit für eine gewisse Art von Empfindungen, hauptsächlich aber — imaginärische Ideen welche lange mit grosser Lebhaftigkeit unterhalten worden, können gar leichte eine solche Bewegung des Nervensafts, mithin auch eine gewisse innere Impression verursachen, welche alsdenn eine äussere von innen her gewürkte Empfindung nach sich zieht, so sich alsdenn unsere Seele als eine wirklich äussere Empfindung vorstelle.

Aus

*) Herr Irwing nennet dieses: äussere von innen gewürkte Empfindungen; und der Kürze halben habe ich diesen Ausdruck beybehalten.

Daß aus diesen Gründen ist es leicht zu begreifen wie es möglich seye sich von einer nie gehalten äussern Empfindung dennoch zu überzeugen. An Denkspielen fehlt es uns auch nicht. Die Lehre von Visionen, Sympathie u. d. gl. beweiset es hinlänglich, besonders aber kan man sich aus den Wirkungen einer imaginarischen Idee, welche lange mit Lebhaftigkeit unterhalten und mit dem sogenannten vitio subreptionis verbunden worden, erklären, warum es bey denen vormaligen Herren-Proceßten nicht an Zeugen mangelte, welche von feurigen Drachen so sie beym Inquisiten einfliegen gesehen und andern Mährgen mehr, eydlich auszusagen im Stande waren.

§. 14.

Daraus daß eine bloße innere Impression den Grad der Lebhaftigkeit einer äusseren durch reelle Gegenstände ausser uns, gewürkten Impression erhalten kan; auch die Erfahrung uns lehret daß dieses oft geschehe, ist es offenbahr daß die Aussage eines einzigen Zeugen eine bloße Wahrscheinlichkeit für das Faktum so bey der Entscheidung zum Grunde liegt bewürke. Auf bloße Wahrscheinlichkeit des Urtheil stellen; dis würde für den Beklagten zu gefährlich werden. §. 5. Es kan demnach ein Gesetzgeber der Aussage eines einzigen Menschen keine Beweiskraft beylegen, und ich mus dem Herrn von Montesquieu beytreten wenn er mehr als einen Zeugen erfordert. Ehe ich nun zur Beantwortung der zweiten Frage schreite, muß ich vorhero etlichen Zweifeln begegnen welche vielleicht manchem meiner Lesere aufstossen könten.

Erstens mögte man sagen, der Eid womit ein Zeuge seine Aussage bekräftigen muß, seye hinreichend Bürge für die Wahrheit desselben. Dieser Zweifel verschwindet wenn man bedenket, daß auch der beste Eid, doch weiter nichts als eine subjektivische Wahrheit zu verschaffen im Stande ist d. i. er kan uns blos Gewisheit geben, daß der Zeuge dasjenige was er beschworen als wirklich wahr ansehe. Aber dadurch versichert er uns noch nicht daß das Phänomen wovon er zeuget auch ausser ihm gewesen ist, d. i. er gibt uns noch keine objektivische Wahrheit, um welche es uns doch hier zu thun ist.

Wenn



Wenn ich bey dem Beyspiel des 9ten §. bleiben soll, so wird einjeder zugeben müssen, daß der Schuldner B. nicht deshalb zur Wiedererstattung des Darlehens angehalten wird weil es für Zeuge aussaget, sondern weil man wegen dieser Aussage, den Empfang des Darlehens für geschehen annimmt. Einem Richter welcher nicht zugleich Gesetzgeber ist wäre es nicht zu verdenken, wenn er ganz sorglos flos deshalb den B. zum Ersatz des Darlehens anhielte, weil es ein Zeuge aussagt, und die Gesetze dieser Aussage völligen Glauben beylegen; allein ich rede hier von einem Gesetzgeber, welcher seine Gesetze nach der Natur der Dinge mithin auch den Zeugenbeweis nach der Natur des Menschen einrichten mus; dieser kan die Aussage eines einzigen Zeugen bloß in soweit für wahr halten, als er davon auf die Wirklichkeit dessen wovon er aussagt nach vernünftigen Gründen schließen kan.

§. 15.

Ein anderer Zweifel mögte daher entstehen, daß man glaubt es könne durch die so genannte Einrede der Untüchtigkeit des Zeugen diesem allen abgeholfen werden. Ein solcher Einwurf würde allerdings verdienen in Betracht gezogen zu werden, wenn diejenigen äussern von innen her gewürkten Empfindungen, von welchen ich hier rede, bloß allein bey irregulären äusserlichen Organen statt fänden, (denn lediglich bey einem solchen Zustand kan man diese Einrede gebrauchen) weil es aber auch bey Leuten deren äußerliche Organen von der besten Beschaffenheit sind, dergleichen unächte Empfindungen entstehen können, und gegen solche Personen die obige Einrede nicht statt findet, so kan dieselbe auch keine hinreichende Sicherheit geben.

Ein dritter Zweifel mögte manchem meiner Lesere deshalb beyfallen, weil es vielleicht die wenigsten Fälle, wo von einem abgelegten Zeugnis eines einzigen Menschen die Rede ist, solche sind, bey welchen auf eine unächte äussere Erfahrung des Zeugen könne Rücksicht genommen werden. So gern ich dieses zugebe weil es gar viele Fälle gibt in welchen man der Aussage einer einzigen Person ganz sicher

sicher trauen kan, so wird doch dadurch der Satz daß ein Gesetzgeber der Aussage eines einzigen Zeugen keine Beweiskraft beylegen dürfe an seiner Wahrheit nichts verkehren, wenn man bedenket, daß ich gegenwärtig davon rede, was ein Gesetzgeber hierin zu beobachten habe, wenn er in seinem Gesetz eine Regel für alle in der Folge vorkommende Fälle bestimmt, zumal da es für den Beklagten sehr nachtheilig seyn könnte, wenn das Gesetz es dem Willkühr und Einsicht des Dichters überlassen wollte, zu bestimmen ob der vorkommende Fall von der Beschaffenheit seye daß man dabey auch der Aussage eines einzigen Zeugen Glauben bey messen könnte, denn gewisse Regeln hiervon ließen sich wegen der Verschiedenheit der Fälle, von Seiten des Gesetzes nicht wohl erwarten.

§. 16.

Nach dem was ich so eben vorgetragen, wäre es so ziemlich klar, daß und warum mehr als ein Zeuge zu einem gesetzlichen Beweismittel nöthig sind. Ich komme nun zur Beantwortung der dritten Frage: Wieviel Zeugen erfordert werden, um durch sie eine ordentliche Gewisheit zu erlangen? Diese Frage läßt sich im allgemeinen leicht aus dem vorhergehenden beantworten.

Oben im 12ten §. habe ich bewiesen daß der Grund der Verwerflichkeit eines einzigen Zeugen darin liege daß man von der Empfindung des Gesichtes, Gehörs ic. so derselbe gehabt zu haben behauptet, nicht mit Gewisheit auf den Ursprung derselben von einem äußern Gegenstand schließen könne. Es werden demnach so viel Zeugen erfordert, als nöthig sind um davon, daß die gehabte innere Impression und die darauf erfolgte geistige Idee des Zeugen von der Einwirkung eines gewissen Objectes herrühre, eine ordentliche Gewisheit zu bekommen. Dieses ist der Maasstab wornach sich die Anzahl der Zeugen aufs genaueste richten mus. Eine geringere Anzahl als hierzu nöthig ist kan gar leicht zum Nachtheil des Beklagten, eine größere aber eben so bald zum Schaden des Klägers gereichen.

C

Wenn



Wenn ich nun die obige Frage von dieser Seite betrachte so muß ich behaupten daß die Anzahl von zween Zeugen für ein gesetzliches Beweismittel die schicklichste seye, weil man darjenige was zwey Personen empfunden zu haben behaupten, vor eine reelle äussere Empfindung halten mus. Zum Beweis meiner Behauptung berufe ich mich auf die Analogie der Erfahrung; diese lehrt uns, daß wenn zwey Personen unter ebendenselben Umständen der Zer, des Orts u. d. g. einerley Empfindung des Gesichts, Gehörs ic. gehabt zu haben vorgeben, diese gehabte Empfindung auch von ein und eben derselben auffer ihnen befindlichen Ursache herrühret, welche nothwendiger Weise auf diese zwey Personen eine gleiche Wirkung hervorbringen mußte.

Hierzu komt noch die grosse Unwahrscheinlichkeit, welche sich darbiethen würde wenn man an der objektivischen Wahrheit dessen was zwey Zeugen aussagen zweifeln wollte; denn da uns der Eyd der Zeugen vor Betrug sichern mus, so darf man die Erfahrungen des Gesichts ic. wovon die Zeugen aussagen, keineswegs für falsch d. i. für gar nicht empfunden halten. Man dürfte sie höchstens blos als unmächte d. i. als äussere von innen gewürkte Empfindungen ansehen.

So leicht nun ja fast nothwendig es ist zu glauben, daß mehrere Subjekte, eine zu gleicher Zeit und unter einerley Verhältnis der Zeit des Orts ic. gehabte äussere Empfindung, auch auf einerley Art und unter einerley Umständen wahrnehmen, so gar schwehr ist es anzunehmen daß die Erfahrung zweyer ganz verschiedener Personen von einer innern Empfindung welche bis zum Grad der lebhaftigkeit einer äussern gestiegen, herrühre. *) Die Art und Weise wie dergleichen innere Impressionen entstehen und was dabey vorausgesetzt wird, beweiset meine Behauptung hinlänglich, und eben diese Schwierigkeiten welche sich darbiethen wenn man eine völlige Uebereinstimmung zweyer Personen in Ansehung einer gewissen innern Impression annehmen wollte,

*) Wer noch mehrere Gründe verlangt der lese: J. H. Lambert Neues Organon; Phänomenologie oder die Lehre von dem Schein und Moses Mendelssohns Philosophische Schriften 2ter Theil IVtes Stück; über die Wahrscheinlichkeit.

wollte, gibt uns eine ordentliche Gewisheit für die Aussage zweyer beschwornen Zeugen.

§. 17.

Ist es nun gewis daß die Aussage zweyer Zeugen eine ordentliche Gewisheit gibt, so ist der Beklagte bey zween Zeugen eben so wohl vor einer faktischen Ungerechtigkeit gesichert als er es bey drey oder vier seyn würde, und nun kan ich mich nur auf den 8ten §. beziehen, um zu beweisen, daß aus vernünftigen Gründen kein dritter Zeuge verlangt werden darf. Nach dem 8ten §. wird durch jede Bestimmung eines gesetzlichen Beweismittels welches ohnbeschadet der ordentlichen Gewisheit wegleiben kan, dem Kläger die Verfolgung und Erlangung seines Rechts erschweret. Dieses wende man hier an. Ein dritter und noch mehr ein vierter Zeuge kan ohnbeschadet der Gewisheit des Zeugenbeweises wegleiben, sollte ihn aber der Gesetzgeber als wesentlich notwendig erfodern so würde er dadurch den Kläger ohne Ursache kränken.

Nun muß ich noch die Vorlesungen anzeigen welche ich das bevorstehende Sommer-Halbjahr halten will.

Von 8 bis 9 werde ich für Anfänger eine Einleitung in die sämtliche Positive Privatrechtsgelahrtheit der Deutschen nach dem Mettelblatt vortragen.

Von 10—11 will ich das Natur- und Völkerrecht nach dem Achenwallischen Lehrbuch erklären.

Von 5—6 werde ich die Controversen des bürgerlichen Privatrechts erläutern.

Privatissime, bin ich bereit im Staats- und Lehnrecht Unterricht zu erteilen.

Sollte die Abänderung dieser oder jener Stunde gesucht werden, so kan ich vielleicht auch hiermit dienen.

Wollen die mit dem obigen Bescheid für die Zukunft
zu vermeiden sein

Die obigen Bescheide sind in der Regel
für die Zukunft zu gelten. In besonderen
Fällen kann es jedoch erforderlich sein,
dass diese Bescheide auch rückwirkend
zu gelten kommen. Dies ist insbesondere
dann der Fall, wenn die Bescheide
auf die Abgrenzung von Steuerpflichten
betreffen und die Abgrenzung
von Steuerpflichten für die Zukunft
zu gelten kommen. In solchen Fällen
kann es erforderlich sein, dass die
Bescheide auch rückwirkend zu gelten
kommen. Dies ist insbesondere dann
der Fall, wenn die Bescheide auf die
Abgrenzung von Steuerpflichten betreffen
und die Abgrenzung von Steuerpflichten
für die Zukunft zu gelten kommen.

In der Regel sind die Bescheide für die
Zukunft zu gelten. In besonderen Fällen
kann es jedoch erforderlich sein, dass
diese Bescheide auch rückwirkend zu
gelten kommen. Dies ist insbesondere
dann der Fall, wenn die Bescheide auf
die Abgrenzung von Steuerpflichten
betreffen und die Abgrenzung von
Steuerpflichten für die Zukunft zu
gelten kommen.

In der Regel sind die Bescheide für die
Zukunft zu gelten. In besonderen Fällen
kann es jedoch erforderlich sein, dass
diese Bescheide auch rückwirkend zu
gelten kommen. Dies ist insbesondere
dann der Fall, wenn die Bescheide auf
die Abgrenzung von Steuerpflichten
betreffen und die Abgrenzung von
Steuerpflichten für die Zukunft zu
gelten kommen.

In der Regel sind die Bescheide für die
Zukunft zu gelten. In besonderen Fällen
kann es jedoch erforderlich sein, dass
diese Bescheide auch rückwirkend zu
gelten kommen. Dies ist insbesondere
dann der Fall, wenn die Bescheide auf
die Abgrenzung von Steuerpflichten
betreffen und die Abgrenzung von
Steuerpflichten für die Zukunft zu
gelten kommen.

In der Regel sind die Bescheide für die
Zukunft zu gelten. In besonderen Fällen
kann es jedoch erforderlich sein, dass
diese Bescheide auch rückwirkend zu
gelten kommen. Dies ist insbesondere
dann der Fall, wenn die Bescheide auf
die Abgrenzung von Steuerpflichten
betreffen und die Abgrenzung von
Steuerpflichten für die Zukunft zu
gelten kommen.



Göttingen, Diss., 1780

ULB Halle

005 301 424

3



Sb.



Ueber die Anzahl der Zeugen ^{1780, 2}
 bey dem Beweis:

Ein
P r o g r a m m

von
J. G. S. A. Büchner

beyder Rechten Doktor.

Mit einer
Anzeige seiner Vorlesungen
 aufs
 Sommer-Halbjahr
 1780.

Göttingen,
 gedruckt mit Schulzischen Schriften.
 1780.